

Anlage B

1	2	3	4	5	6
<i>Vertragspartei</i>	<i>Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008–2012) (in % des Basisjahrs oder Basiszeitraums)</i>	<i>Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013–2020) (in % des Basisjahrs oder Basiszeitraums)</i>	<i>Bezugsjahr¹</i>	<i>Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013–2020) (in % des Bezugsjahrs)¹</i>	<i>Zusagen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (in % des Bezugsjahrs)²</i>
Australien	108	99,5	2000	98	–5 bis –15 % oder –25 % ³
Belarus ^{4*}		88	1990	n. z.	–8 %
Belgien	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Bulgarien *	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Dänemark	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Deutschland	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Estland *	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Europäische Union	92	80 ⁵	1990	n. z.	–20 %/–30 % ⁶
Finnland	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Frankreich	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Griechenland	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Irland	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Island	110	80 ⁷	n. z.	n. z.	
Italien	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Kasachstan*		95	1990	95	–7%
Kroatien*	95	80 ⁸	n. z.	n. z.	–20 %/–30 % ⁶
Lettland *	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Liechtenstein	92	84	1990	84	–20 %/–30 % ⁹
Litauen*	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Luxemburg	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Malta		80 ⁵	n. z.	n. z.	
Österreich	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	

1	2	3	4	5	6
<i>Vertragspartei</i>	<i>Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008–2012) (in % des Basisjahrs oder Basiszeitraums)</i>	<i>Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013–2020) (in % des Basisjahrs oder Basiszeitraums)</i>	<i>Bezugsjahr¹</i>	<i>Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013–2020) (in % des Bezugsjahrs)¹</i>	<i>Zusagen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (in % des Bezugsjahrs)²</i>
Tschechische Republik *	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Ungarn*	94	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Zypern		80 ⁵	n. z.	n. z.	
Monaco	92	78	1990	78	–30%
Niederlande	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	–30 % bis –40 % ¹⁰
Norwegen	101	84	1990	84	
Polen *	94	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Portugal	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Rumänien *	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Schweden	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	–20% bis –30% ¹¹
Schweiz	92	84,2	1990	n. z.	
Slowakei*	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Slowenien *	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Spanien	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
Ukraine*	100	76 ¹²	1990	n. z.	–20%
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	92	80 ⁵	n. z.	n. z.	
<i>Vertragspartei</i>	<i>Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008–2012) (in % des Basisjahrs oder Basiszeitraums)</i>				
Japan ¹³	94				
Kanada ¹⁴	94				
Neuseeland ¹⁵	100				
Russische Föderation ^{16*}	100				

Abkürzung: n. z. = Nicht zutreffend.

* Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

Alle nachstehenden Fußnoten mit Ausnahme der Fußnoten 1, 2 und 5 sind aus Mitteilungen der jeweiligen Vertragsparteien hervorgegangen.

- ¹ Ein Bezugsjahr kann von einer Vertragspartei auf fakultativer Basis für ihre eigenen Zwecke verwendet werden, um zusätzlich zu der Angabe ihrer völkerrechtlich verbindlichen quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung(en) für das Basisjahr in den Spalten 2 und 3 dieser Tabelle ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung als Prozentanteil der Emissionen des betreffenden Jahres ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit nach dem Protokoll von Kyoto auszudrücken.
- ² Weitere Informationen zu diesen Zusagen sind den Dokumenten FCCC/SB/2011/INF.1/Rev.1 und FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1, Add. 1 und Add. 2 zu entnehmen.
- ³ Australiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto steht im Einklang mit der Erreichung des an keinerlei Bedingungen geknüpften Ziels des Landes, seine Emissionen bis 2020 um 5 % unter den Stand von 2000 zu senken. Australien behält sich die Möglichkeit vor, sein für 2020 festgelegtes Ziel nachträglich von 5 auf 15 oder 25 % unter dem Stand von 2000 zu erhöhen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Angabe entspricht den Zusagen, die im Rahmen der Vereinbarungen von Cancún gemacht wurden, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- ⁴ Hinzugefügt zu Anlage B durch eine Änderung, die aufgrund des Beschlusses 10/CMP.2 angenommen wurde. Diese Änderung ist noch nicht in Kraft getreten.
- ⁵ Die Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto beruhen auf der Voraussetzung, dass diese nach Artikel 4 des Protokolls von Kyoto von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Die Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen gelten unbeschadet der späteren Notifikation einer Vereinbarung durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, nach der sie ihre Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllen.
- ⁶ Als Teil einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 bestätigt die Europäische Union ihr Angebot, bis 2020 eine Reduktion um 30 % unter dem Stand von 1990 zu erreichen, das an die Bedingung geknüpft ist, dass sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten einen angemessenen Beitrag leisten.
- ⁷ Islands quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto beruht auf der Voraussetzung, dass diese nach Artikel 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllt wird.
- ⁸ Kroatiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto beruht auf der Voraussetzung, dass das Land diese Verpflichtung nach Artikel 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllen wird. Daher lässt Kroatiens Beitritt zur Europäischen Union die Beteiligung des Landes an einer solchen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung nach Artikel 4 oder seine quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung unberührt.
- ⁹ Die in Spalte 3 aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990. Liechtenstein würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.
- ¹⁰ Norwegens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung von 84 % entspricht dem Ziel des Landes, seine Emissionen bis 2020 um 30 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Wenn Norwegen zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung beitragen kann, in der sich die Vertragsparteien, die wichtige Emissionsländer sind, auf Emissionsreduktionen im Einklang mit der 2 °C-Obergrenze einigen, ist es bereit, seine Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Diese

- Angabe entspricht der Zusage, die im Rahmen der Vereinbarungen von Cancún gemacht wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll dar.
- ¹¹ Die in Spalte 3 dieser Tabelle aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990. Die Schweiz würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Beitrag im Einklang mit der 2 °C-Obergrenze leisten. Diese Angabe entspricht der Zusage, die im Rahmen der Vereinbarungen von Cancún gemacht wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- ¹² Sollte vollständig in den nächsten Verpflichtungszeitraum übertragen werden; eine Löschung oder Begrenzung der Nutzung dieses rechtmäßig erworbenen staatlichen Eigentums wird nicht akzeptiert.
- ¹³ In einer Mitteilung vom 10. Dezember 2010 gab Japan bekannt, dass es für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto nach 2012 keine Verpflichtung einzugehen gedenkt.
- ¹⁴ Am 15. Dezember 2011 ging beim Verwahrer eine schriftliche Notifikation des Rücktritts Kanadas vom Protokoll von Kyoto ein. Der Rücktritt wird für Kanada am 15. Dezember 2012 wirksam.
- ¹⁵ Neuseeland bleibt Vertragspartei des Protokolls von Kyoto. Es wird sich für den Zeitraum 2013 bis 2020 ein quantifiziertes gesamtwirtschaftliches Emissionsreduktionsziel im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen setzen.
- ¹⁶ In einer Mitteilung vom 8. Dezember 2010, die am 9. Dezember 2010 beim Sekretariat einging, gab die Russische Föderation bekannt, dass sie keine quantitative Emissionsbegrenzungs- oder reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum einzugehen gedenkt.

¹ Gilt erst ab Beginn des zweiten Verpflichtungszeitraums.